

VEREINSSTATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung einer demokratischen Wirtschaft“ und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich ist nicht nur auf die Republik Österreich beschränkt.
- (3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Vernetzung von Genossenschaften und genossenschaftlichen Initiativen,
 - b. die Förderung des Bewusstseins für die Vorteile der Genossenschaft als Rechtsform,
 - c. die Förderung von Demokratie am Arbeitsplatz durch die Rechtsform der Genossenschaft,
 - d. Förderung und Begleitung von Initiativen zur Gründung und Weiterentwicklung von Genossenschaften, ohne dass der Verein selbst Genossenschaften betreibt,
 - e. die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation von Solo-Selbstständigen durch genossenschaftliche Modelle.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Zurverfügungstellung einer elektronischen Plattform zur Vernetzung von Genossenschaften, (potenziellen) Genossenschafter*innen und Solo-Selbstständigen,
 - b. Aufbau eines koordinierten und vernetzten demokratischen Genossenschaftssektors, der nach dem Prinzip des Kopf-Stimmrechts („ein Mitglied, eine Stimme“) organisiert ist,
 - c. Die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung hinsichtlich des Genossenschaftswesens durch Informationsarbeit.

- (2) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt:
- a. Mitglied von Vereinen zu werden
 - b. Kooperationen mit juristischen Personen, insbesondere Genossenschaften eingehen, die den Vereinszweck unterstützen
 - c. sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden
 - d. Geldmittel für Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - c. Subventionen und Förderungen
 - d. Sponsoreinnahmen, Werbeeinnahmen und Erträge aus Vereinsveranstaltungen, soweit sie ausschließlich zur Deckung der Vereinsaufwendungen und zur Erfüllung des Vereinszwecks herangezogen werden.
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. demokratische Genossenschaftsmitglieder,
 - c. Fördermitglieder und
 - d. Beiratsmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die durch besonderen Einsatz und Engagement hervortreten. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen ein Hearing ansetzen, um die Motivation und Eignung der Person zu prüfen. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Generalversammlung.

- (3) Demokratische Genossenschaftsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind juristische Personen, die nach dem Prinzip des Kopfstimmrechts („ein Mitglied, eine Stimme“) organisiert sind. Diese Mitgliederkategorie fördert die Kooperation und Vernetzung mit anderen demokratisch organisierten Genossenschaften. Die Aufnahme als demokratisches Genossenschaftsmitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung und sind nicht berechtigt, an Wahlen oder Abstimmungen teilzunehmen. Ihr Beitrag zum Verein liegt ausschließlich in der finanziellen Förderung der Vereinsziele. Mitglieder dieser Kategorie können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen, wie Unternehmen oder Organisationen, sein.
- (5) Beiratsmitglieder bringen wertvolle Expertise und Netzwerke in den Verein ein und fungieren als Berater in strategischen und fachlichen Fragen. Sie haben weder aktives noch passives Stimmrecht in der Generalversammlung, unterstützen jedoch den Verein durch ihre beratende Funktion und tragen dazu bei, die Ziele des Vereins durch ihre Erfahrung und ihr Ansehen zu fördern. Die Aufnahme als Beiratsmitglied erfolgt auf Einladung und durch Beschluss des Vorstands.
- (6) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Ordentliche sowie demokratische Genossenschaftsmitglieder haben volles Stimmrecht in der Generalversammlung, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für die Wahl zum Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Sollte ein ordentliches Mitglied seine aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit über einen längeren Zeitraum einstellen, kann es in den Status eines Fördermitglieds umgewandelt werden. Diese Umstufung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Das Mitglied hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, wieder in den aktiven Stand als ordentliches Mitglied zurückzukehren. Hierfür kann ein Antrag auf Rückumstufung gestellt werden, der ein Hearing durch den Vorstand beinhalten kann, um die Eignung und Bereitschaft zur erneuten aktiven Teilnahme zu überprüfen.
- (3) Demokratische Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet ihre Vereinszugehörigkeit auf ihrer Website mittels eines entsprechenden vom Verein zur Verfügung gestellten Mitgliedersiegels dauerhaft anzuzeigen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer etwaigen Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Dazu zählen insbesondere a) schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die programmatischen Grundsätze oder die Normen des Vereins, sowie b) unehrenhaftes bzw. vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Es steht dem betroffenen Mitglied frei das Schiedsgerichtes binnen vier Wochen anzurufen.
- (6) Die Aberkennung der Beiratsmitgliedschaft kann von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der bzw. eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- (4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung nach Einlangen beim Vorstand schriftlich (per Mail) eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

- (6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die in § 5 Abs. 1 genannten Mitgliederkategorien. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Ein Mitglied darf nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Vorsitzende des Vereins, in dessen Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

§ 9. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c. Entlassung des Vorstands;
- d. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§ 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, darunter jedenfalls der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertretung. Die übrige Funktionsverteilung obliegt dem Vorstand, der sich hierfür eine Geschäftsordnung geben kann.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Dabei ist sicherzustellen, dass der Vorstand stets aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit unter zwei Mitglieder, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von zwei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch die Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, so müssen beide anwesend sein. In diesem Fall können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht. Jedes Vorstandsmitglied darf dabei höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
- (7) Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 11. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- e. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der*die Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertretung unterstützt den*die Vorstandsvorsitzende*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der*die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Urkunden des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des*der Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit der Stellvertretung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der*die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung die Stellvertretung.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der*die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 13. Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer – die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen – werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 14. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum*zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.